

## **Satzung**

des Landkreises Konstanz zur Änderung der **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 16.03.2009 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ in der Fassung vom 15.12.2008 beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderungen)**

#### **§ 5 Stammkapital**

Wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Konstanz, 06.04.2009

F. Hämerle, Landrat

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*